VARTA-Garantie für das Gesamtsystem „VARTA.hybrid.wall“

Datum des Inkrafttretens: 15.06.2026

1. Allgemeines

1.1 Die VARTA Storage GmbH, Nürnberger Straße 65, 86720 Nördlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 27028 („**VARTA Storage**“), übernimmt gegenüber Endkunden für die von VARTA Storage vertriebenen und von Endkunden erworbenen, nachfolgend definierten VARTA Gesamtsysteme („VARTA.hybrid.wall“), bestehend aus den Produktkomponenten „VARTA.hybrid“ (Wechselrichter) und „VARTA.wall“ (Batteriespeicher) sowie den in der „VARTA.wall“ integrierten bzw. zugehörigen Batteriemodulen, die nachfolgenden **Garantien**, sofern die Systeme an oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Garantiebedingungen in Betrieb genommen wurden.

Diese Garantien gelten für solche VARTA Systeme, die von VARTA Storage in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht wurden und die seit ihrer Erstinbetriebnahme

- ausschließlich zur Zwischenspeicherung von **Energie aus Photovoltaikanlagen** genutzt wurden bzw. werden (**Garantie Photovoltaik**); und
- zumindest zeitweise auch oder ausschließlich zur Zwischenspeicherung von Energie aus anderen Energiequellen als Photovoltaikanlagen (z.B. BHKWs) genutzt wurden bzw. werden (**Garantie Auch-Nicht-Photovoltaik**).

Diese Garantien gelten nur für solche VARTA Systeme die **„online“ betrieben** werden bzw. wurden. Für den „Online“-Betrieb sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Das VARTA System ist und war seit der Erstinbetriebnahme dauerhaft mit dem Internet verbunden (**Garantiebedingung Internetanschluss**); „dauerhaft“ bedeutet, dass das System nicht länger als vier
  (4) Wochen am Stück nicht mit dem Internet verbunden gewesen sein darf; und
- es werden und wurden spätestens unverzüglich nach der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems die von VARTA Storage gemäß den jeweils gültigen "VARTA Energy Storage Servicebedingungen" dem Endkunden angebotenen Technischen Online Services (wie in diesen Bedingungen definiert) durch den Endkunden (und alle etwaigen vorherigen Eigentümer des jeweiligen Systems, die ebenfalls Endkunden waren) genutzt (**Garantiebedingung Technische Online Services**).

Wurde das VARTA System nicht wie oben definiert „online“ betrieben, gilt die gesetzliche Gewährleistung für das VARTA System.

Diese Garantie stellt ausdrücklich keine Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 479 Abs. 3 BGB dar. Sie beinhaltet kein Versprechen, dass das Produkt oder einzelne Komponenten über einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Beschaffenheit behalten.

Der Garantiegeber erbringt im Garantiefall nach eigener Wahl ausschließlich folgende Leistungen: (i) Instandsetzung, (ii) Austausch der betroffenen Komponente(n) oder (iii) Ersatz des Zeitwertes der betroffenen Komponente(n) bzw. des betroffenen VARTA Systems nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz oder Ersatz mittelbarer Schäden, werden durch diese Garantie nicht begründet.

Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Fahrt-, Transport- und Versandkosten werden nur nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen übernommen.

Diese Garantie unter den vorgenannten Bedingungen gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten bei Mängeln und lässt diese unberührt. Die Inanspruchnahme gesetzlicher Rechte ist unentgeltlich.

1.2 „VARTA System“ im Sinne dieser Garantien bezeichnet das VARTA Gesamtsystem („VARTA.hybrid.wall“), bestehend aus:

- dem „VARTA.hybrid“ (Wechselrichter),
- der „VARTA.wall“ (Batteriespeicher), die ihrerseits aus der Master Unit (Steuereinheit mit Elektronik und Gehäuse) und der Base Unit (mechanische Plattform) besteht, sowie den zugehörigen Batteriemodulen.

Ein „Batteriemodul“ im Sinne dieser Garantien ist eine in sich geschlossene Einheit aus Batteriezellen und zugehöriger Elektronik in einem Gehäuse, die vom Endkunden weder geöffnet noch in ihre Bestandteile zerlegt werden kann.

1.3 „**Endkunde**“ im Sinne dieser Garantien ist jede Person, die derzeitiger Eigentümer eines VARTA Systems ist und dieses nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder zur Installation im Auftrag eines Dritten im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erworben hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das VARTA System direkt von VARTA Storage oder von einem vorherigen Endkunden oder sonstigen Dritten erworben wurde.

1.4 Dem Endkunden stehen neben den Ansprüchen aus diesen Garantien ggf. auch gesetzliche Produkthaftungs- oder Mängelansprüche oder sonstige verbraucherrechtliche Ansprüche gegen VARTA Storage oder den Verkäufer unentgeltlich (z.B. wegen Verletzung von Verbrauchergarantien) zu. Der Verkäufer kann eine andere Person als VARTA Storage sein. Diese Rechte werden durch diese Garantie weder eingeschränkt noch ersetzt.

2. Garantien für „online“ betriebene VARTA Systeme

VARTA Storage gewährt den Endkunden des VARTA Systems die folgenden begrenzten Garantien für VARTA Systeme („**Garantien**“ bzw. eine „**Garantie**“) nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind.

2.1 Garantiezeitraum

VARTA Storage gewährt eine Garantie von insgesamt 10 Jahren auf das VARTA System sowie dessen Komponenten; für die „Batteriemodule“ gilt die Garantie alternativ bis zum Erreichen eines maximalen, nachfolgend definierten Energiedurchsatzes.

Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Datum der dokumentierten Inbetriebnahme, spätestens jedoch 12 Monate nach Auslieferung des Systems oder der jeweiligen Komponenten durch VARTA Storage. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

2.2 Garantiebedingungen

VARTA Storage gewährt die Garantie nur, wenn der Endkunde das VARTA System

- ab der Erstinbetriebnahme wie oben definiert dauerhaft „online“ betrieben (**Garantiebedingung Internetanschluss** und **Garantiebedingung Technische Online Services**); und
- ab der Erstinbetriebnahme "ohne Unterbrechung“ (wie nachfolgend definiert) betrieben (**Garantiebedingung Systembetrieb**);

hat (und alle etwaigen vorherigen Endkunden dies ebenfalls getan haben) und die weiteren **Garantiebedingungen** gemäß Ziffer 3 erfüllt sind und **kein Ausschlussgrund** gemäß Ziffer 4 vorliegt. „**Ohne Unterbrechung**“ bedeutet, dass der Betrieb des VARTA Systems durchgängig und ohne Unterbrechung erfolgt ist; „ohne Unterbrechung“ gilt auch als gegeben, wenn:

- der Betrieb des VARTA Systems aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder einer De- und Neuinstallation nur vorübergehend, d.h. nicht länger als vier (4) Wochen, unterbrochen ist; bei längeren Unterbrechungen für solche Arbeiten nur dann,
- wenn die Unterbrechung mit Zustimmung von VARTA Storage erfolgte; oder
- der Betrieb des VARTA Systems aufgrund eines Defekts des VARTA Systems vorübergehend nicht möglich ist.

2.3 Garantien für die „ersten“ Batteriemodule und das VARTA System

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die **ersten Batteriemodule** eines VARTA Systems, die bei dessen Erstinbetriebnahme mit in Betrieb genommen wurden, defekt sind (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **zehn (10) Jahren** ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems oder

(1) im Fall der Garantie Photovoltaik (vgl. Ziffer 1.1):
bevor **4.000 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.6) erreicht werden, je nachdem, was zuerst eintritt; und

(2) im Fall der Garantie Auch-Nicht-Photovoltaik (vgl. Ziffer 1.1):
bevor das jeweilige Batteriemodul den nachfolgend definierten **Energiedurchsatz** (siehe Ziffer 2.6) erreicht, je nachdem, was zuerst eintritt.

Batteriemodul	Nutzbare Energie (kWh)	Energiedurchsatzmenge (MWh)
BM1	5	6,9
BM2	4,5	13,5

Die ersten Batteriemodule eines VARTA Systems sind „**defekt**“ im Sinne dieser Garantie, wenn ihre Kapazität **80 % ihrer Gesamtnennkapazität** unterschreitet. (Die Gesamtnennkapazität des VARTA Systems findet sich im VARTA Storage Datenblatt des VARTA Systems.)

Ein Garantiefall liegt vor, wenn das **VARTA System (ohne Batteriemodule)** defekt ist (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **zehn (10) Jahren** ab der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems. Ein VARTA System (ohne Batteriemodule) ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn es nicht mehr die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach der **Produktbeschreibung** von VARTA Storage erwarten kann.

Im Garantiefall (und wenn alle Garantiebedingungen gemäß Ziffern 2.2 und 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 4 vorliegt) kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage nach Wahl von VARTA Storage - wie nachfolgend beschrieben - die Batteriemodule oder das VARTA System instand setzt oder den Zeitwert der defekten Batteriemodule oder des VARTA Systems ersetzt:

a) Instandsetzungsgarantie für Batteriemodule

Die defekten Batteriemodule sind repariert, wenn ihre Gesamtkapazität wieder 80% der Gesamtnennkapazität erreicht. Zum Zweck der Reparatur kann VARTA Storage z.B. Batteriemodule durch neue oder aufbereitete Batteriemodule austauschen oder Batteriemodule unter Verwendung neuer oder aufbereiteter Ersatzteile reparieren.

b) **Instandsetzungsgarantie für das VARTA System**

Das VARTA System (ohne Batteriemodule) ist instandgesetzt, wenn es wieder die Beschaffenheit hat, die der Endkunde nach der Produktbeschreibung von VARTA Storage erwarten kann. Zum Zweck der Instandsetzung kann VARTA Storage z.B. das VARTA System (ohne Batteriemodule) durch ein neues oder aufbereitetes System austauschen oder das VARTA System unter Verwendung neuer oder aufbereiteter Ersatzteile reparieren.

c) **Zeitwertersatzgarantie für Batteriemodule und das VARTA System**

Im Falle eines Zeitwertersatzes, ersetzt VARTA Storage den Zeitwert der defekten Batteriemodule oder des VARTA Systems, berechnet auf der Grundlage einer angenommenen jährlichen linearen Abschreibung über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems. Die Berechnung basiert auf dem Bruttokaufpreis (abzüglich etwaiger Rabatte), den der Endkunde für die Batteriemodule oder für das VARTA System gemäß der Rechnung oder einem anderen Dokument, das einen zuverlässigen Nachweis über den vom Endkunden gezahlten Preis liefern kann, gezahlt hat. Vom Bruttokaufpreis wird die Abschreibung auf monatlicher Basis berechnet, mit einer Abschreibungsrate von 1/120 oder ca. 0,833% pro Monat.

2.4 **Garantien für neue, nachgerüstete Batteriemodule**

Ein Garantiefall liegt vor, wenn **neue, nachgerüstete Batteriemodule**, die nach der Erstinbetriebnahme eines VARTA Systems zusätzlich erworben und zusätzlich mit in Betrieb genommen wurden („Nachrüstmodule"), defekt sind (wie nachfolgend definiert), und zwar innerhalb von **zehn (10) Jahren** ab der Erstinbetriebnahme des betreffenden VARTA Systems oder

(1) im Fall der Garantie Photovoltaik (vgl. Ziffer 1.1):
bevor **4.000 Vollzyklen** (siehe Ziffer 2.6) erreicht werden, je nachdem, was zuerst eintritt; und

(2) im Fall der Garantie Auch-Nicht-Photovoltaik (vgl. Ziffer 1.1):
bevor die neuen, zusätzlichen Batteriemodule einen **Energiedurchsatz von BM1: 6,9 MWh und BM2: 13,5 MWh** (siehe Ziffer 2.6) pro Batteriemodul erreichen, je nachdem, was zuerst eintritt.

(3) Die Garantielaufzeit eines Nachrüstmoduls entspricht der bei dessen Inbetriebnahme noch verbleibenden Dauer der Garantie des erstinbetriebgenommenen VARTA Systems; maßgeblich ist das Datum der Erstinbetriebnahme des **VARTA Systems**. Für Nachrüstmodule beginnt keine eigenständige oder verlängerte Garantiefrist.

Die Nachrüstmodule sind „**defekt**" im Sinne dieser Garantie, wenn ihre Kapazität **80 % ihrer Gesamtnennkapazität** unterschreitet.

Im Garantiefall (und wenn alle Garantiebedingungen gemäß Ziffern 2.2 und 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund gemäß Ziffer 4 vorliegt) kann der Endkunde verlangen, dass VARTA Storage nach Wahl von VARTA Storage - wie nachfolgend beschrieben - die Batteriemodule instand setzt oder den Zeitwert der defekten Batteriemodule ersetzt:

a) Instandsetzungsgarantie für Nachrüstmodule

Die defekten Batteriemodule sind repariert, wenn ihre Gesamtkapazität wieder 80% der Gesamtnennkapazität erreicht. Zum Zweck der Reparatur kann VARTA Storage z.B. Batteriemodule durch neue oder aufbereitete Batteriemodule austauschen oder Batteriemodule unter Verwendung neuer oder aufbereiteter Ersatzteile reparieren.

b) Zeitwertersatzgarantie für Nachrüstmodule

Im Falle eines Zeitwertersatzes, ersetzt VARTA Storage den Zeitwert der defekten Batteriemodule, berechnet auf der Grundlage einer angenommenen jährlichen linearen Abschreibung über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme des VARTA Systems. Die Berechnung basiert auf dem Bruttokaufpreis (abzüglich etwaiger Rabatte), den der Endkunde für die Batteriemodule gemäß der Rechnung oder einem anderen Dokument, das einen zuverlässigen Nachweis über den vom Endkunden gezahlten Preis liefern kann, gezahlt hat. Vom Bruttokaufpreis wird die Abschreibung auf monatlicher Basis berechnet, mit einer Abschreibungsrate von 1/120 oder ca. 0,833% pro Monat.

2.5 **Instandsetzungen, inklusive des Austauschs**, die innerhalb der ersten fünf (5) Jahre ab der Erstinbetriebnahme des betreffenden VARTA Systems durchzuführen sind, werden auf Kosten von VARTA Storage vorgenommen. VARTA Storage kann hierzu einen Elektrofachbetrieb beauftragen, dessen Mitarbeiter für die Reparatur von Energiespeichersystemen qualifiziert sind. Die Erstattung der vor Ort angefallenen Reparaturkosten, die im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung oder der Zurverfügungstellung eines Ersatzteils oder Ersatzgerätes durch den Elektrofachbetrieb anfallen, erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf Grundlage vereinbarter und zu dem Zeitpunkt des Garantiefalls gültiger Service-Pauschalen, die für den Elektrofachbetrieb bei VARTA Storage einsehbar sind. Nach Ablauf der ersten fünf (5) Jahre bis zum Ende der Garantie übernimmt VARTA Storage die Kosten für das Ersatzteil oder das gleichwertige Ersatzgerät sowie für den Transport. Kosten für den Arbeitsaufwand oder weitere Zusatzleistungen, die im Rahmen der Instandsetzungen, inklusive Austausch anfallen,

sind davon ausgeschlossen. Für den Fall, dass das jeweilige VARTA System oder Batteriemodul zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr hergestellt wird, behält sich VARTA Storage das Recht vor, ein anderes System oder Modul zu liefern, das gleichwertige Leistungsmerkmale aufweist oder den Zeitwert zu ersetzen.

2.6 Um einen „**Vollzyklus**“ im Sinne dieser Garantien handelt es sich, wenn nach der vollständigen Entnahme der nutzbaren Kapazität der Batterie diese anschließend wieder bis zur Vollladung aufgeladen wird. Teilzyklen werden - für die Berechnung der Vollzyklen - aufaddiert. „**Teilzyklen**“ sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel des Stromes umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.

Unter „Energiedurchsatz“ im Sinne dieser Garantien ist die über die gesamte Betriebsdauer des VARTA Systems bzw. der neuen zusätzlichen Batteriemodule kumulierte Energiemenge in Megawattstunden (MWh) zu verstehen, die den Batteriemodulen durch Entladevorgänge entnommen wird. Dabei werden auch Teilentladungen berücksichtigt; eine vollständige Entladung oder Vollladung ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist die Summe der den Batteriemodulen entnommenen Energiemengen.

2.7 Die Garantiefristen verlängern sich im Falle der Vornahme von Leistungen im Garantiefall nicht, insbesondere nicht bei einem Austausch des VARTA Systems, bzw. einzelnen Komponenten oder von Batteriemodulen. Die Garantiefristen beginnen in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen.

2.8 Wird ein VARTA.hybrid Wechselrichter nachträglich an eine zuvor erworbene und in Betrieb genommene VARTA.wall angeschlossen, für die in einem anderen Zusammenhang bereits eine gesonderte Garantieanmeldung bzw. ein gesonderter Garantievertrag zwischen VARTA Storage und dem Endkunden besteht (z. B. wenn die VARTA.wall zuvor als reiner DC-Batteriespeicher mit einem kompatiblen externen Fremdwechselrichter betrieben wurde), werden die zum Zeitpunkt des Abschlusses der ursprünglichen Garantievereinbarung gültigen Garantiebedingungen und -inhalte der VARTA.wall durch die Nachrüstung eines VARTA.hybrid insbesondere weder neu begründet, verlängert noch zeitlich erweitert. Entsprechendes gilt für nachträgliche Erweiterungen eines bestehenden VARTA.hybrid.wall Systems um zusätzliche VARTA.hybrid.wall Systeme (Kaskadierung bzw. Parallelbetrieb) oder weitere VARTA.hybrid Wechselrichter. Für jede Erweiterung gelten die zum Zeitpunkt der jeweiligen Erweiterung gültigen Garantiebedingungen sowie die darin definierten Garantielaufzeiten. Hiervon ausgenommen sind Erweiterungen von Batteriemodulen innerhalb derselben VARTA.wall-Einheit. Diese sind ausschließlich in Ziffer 2.4 geregelt.

In den vorgenannten Fällen einer nachträglichen Systemerweiterung gewährt VARTA Storage für die jeweils neu hinzugefügten Komponenten (insbesondere den VARTA.hybrid Wechselrichter) eine ergänzende Garantie („**Delta-Garantie**"). Die Delta-Garantie gilt ausschließlich für die nachträglich integrierten Komponenten des Systems VARTA.hybrid.wall. Die bestehende Systemgarantie für die VARTA.wall bleibt im Übrigen unberührt, insbesondere führt die Delta-Garantie weder zu einem Neubeginn noch zu einer Verlängerung der Laufzeit der bestehenden Systemgarantie. Die Delta-Garantie beginnt mit der erfolgreichen Integration und Inbetriebnahme der ergänzten Komponente. Die Laufzeit richtet sich nach der in den zum Zeitpunkt der Erweiterung gültigen Garantiebedingungen geregelten Laufzeit. Die Delta-Garantie ist als Instandsetzungsgarantie ausgestaltet, sie beinhaltet kein Beschaffenheitsversprechen über Zeit (keine Haltbarkeitsgarantie).

3. Voraussetzungen der Garantien

Die Garantien gelten nur unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen:

3.1 Das VARTA Produkt muss fachgerecht gemäß dem Abschnitt *Installation* der unter https://www.varta-ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher abrufbaren Betriebsanleitung von einem qualifizierten Elektrofachbetrieb installiert (und bei einer Verbringung an einen neuen Ort de- und neuinstalliert) worden sein. Der Installateur des

Elektrofachbetriebs registriert das VARTA System, die Batteriemodule sowie das Erstinbetriebnahmedatum im Installateurportal von VARTA Storage. **Innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Datum der Erstinbetriebnahme registriert der Endkunde oder der von ihm bevollmächtigte Installateur das VARTA System für die Garantie** unter www.varta.energy und gibt die Seriennummer des VARTA Systems und seinen Freischaltcode ein. Die Bevollmächtigung des Installateurs erfolgt in schriftlicher Form zwischen Endkunden und Installateur. Der Installateur hat die schriftliche Bevollmächtigung sicherzustellen, bevor er in Auftrag des Endkunden die Garantieanmeldung durchführt. (Mit Einverständnis des Endkunden kann auch bereits der Installateur Daten des Endkunden und des VARTA Systems eingeben. Diese Eingaben können vom Endkunden während des Registrierungsprozesse noch geändert werden.)

3.2 Der Endkunde muss seine Garantieansprüche **innerhalb eines (1) Monats**, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber VARTA Storage schriftlich geltend machen (z.B. per Brief oder E-Mail):

VARTA Storage GmbH
Nürnberger Straße 65
86720 Nördlingen / Germany
E-Mail: info@varta-storage.com Telefon: +49 9081 24086 6000

4. Ausschluss von Garantieansprüchen

Von der Garantie ausgenommen sind alle Mängel oder Schäden, die ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf:

4.1 **Fehlerhafte oder nicht sachgemäße Lagerung, Transport, Installation, Inbetriebnahme und Wartung,** insbesondere wenn diese nicht durch qualifizierte Fachkräfte oder Elektrofachbetriebe durchgeführt wurden (siehe Abschnitt 3.1).

4.2 **Unsachgemäße Nutzung oder nicht vorgesehener Gebrauch,** einschließlich Bedienung entgegen der Betriebsanleitung, Missachtung technischer Vorgaben oder Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen

4.3 **Nicht durchgeführte oder verweigerte Software-Updates**, soweit diese von VARTA Storage bereitgestellt und eingefordert werden. Bei Online-Verbindung (Voraussetzung dieser Garantie) werden diese in der Regel automatisch durchgeführt. Sollte dennoch auf Anweisung von VARTA Storage ein Update manuell durchzuführen sein, muss der Endkunde den Anweisungen von VARTA Storage folgen, um ein Update zu ermöglichen, bzw. dies nicht verweigern. Soweit VARTA Storage erforderliche Aktualisierungen bereitstellt, entfällt der Garantieschutz jedenfalls dann, wenn der Endkunde eine innerhalb angemessener Frist zu installierende Aktualisierung trotz vorheriger Information über Verfügbarkeit und Folgen nicht installiert und der geltend gemachte Mangel hierauf beruht.

4.4 **Unzureichende Wartung**, einschließlich mangelnder Reinigung oder fehlender Belüftung sowie Vernachlässigung technischer Überprüfungen laut Vorgaben im Rahmen der Betriebsanleitung.

4.5 **Änderungen** (einschließlich der Installation oder dem Austausch von Zubehör oder Ersatzteilen), Reparaturen oder sonstige Eingriffe am VARTA Produkt **durch den Endkunden oder einen Dritten vorgenommen wurden, der dazu nicht qualifiziert war;** oder (neue, aufbereitete oder gebrauchte) **Zubehör- oder Ersatzteile in das VARTA Produkt eingebaut wurden**, die nicht von VARTA Storage hergestellt oder autorisiert wurden. Der Garantieschutz entfällt für Schäden oder Kapazitätsminderungen, die auf das Öffnen, Zerlegen, Modifizieren oder unsachgemäße Reparieren des Produkts durch Nicht-Fachbetriebe bzw. ohne Beachtung der Herstellervorgaben zurückzuführen sind.

4.6 **Transportschäden**, die nicht durch VARTA oder einen beauftragten Dienstleister verursacht wurden, sowie Schäden nach Gefahrübergang oder durch unsachgemäße Rücksendung und Verpackung durch den Kunden.

4.7 **Schäden infolge äußerer Einwirkungen oder höherer Gewalt,** wie etwa Blitzschlag, Überspannung, Feuer, Wasserschäden, extreme Witterung, Tierbisse, mutwillige Beschädigung, Manipulation oder andere Einflüsse, die außerhalb des Einflussbereichs von VARTA liegen; insbesondere bei Überspannungsdefekten sofern kein geeigneter externer DC-Überspannungsschutz gemäß den geltenden Installationsvorschriften installiert wurde.

4.8 **Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften**, technische Normen oder baurechtliche Anforderungen, insbesondere DIN-VDE, DIN-EN, DIN-IEC und vergleichbare Standards.

4.9 **Fehlkonfigurationen, Planungsfehler oder mangelhafte Systemintegration**, insbesondere im Zusammenspiel mit Drittsystemen (z. B. Photovoltaikanlagen)

4.10 Geräte, bei denen bei Prüfung durch VARTA Storage oder eine autorisierte Stelle kein Fehler festgestellt werden konnte.

5. Weitere Einschränkungen der Garantie

5.1 Diese Garantie deckt ausschließlich Material- und Verarbeitungsfehler ab, die VARTA Storage zuzurechnen sind und die die ordnungsgemäße Funktion des Produkts wesentlich beeinträchtigen. Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Software- bzw. Firmwarefehler, soweit diese die grundlegende Betriebsfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigen und im Rahmen von Updates behoben werden können.
- Vorübergehende Einschränkungen oder Störungen der Firmware
- Sämtliche digitalen Dienste und Services (z. B. Portallösungen, Monitoring-Systeme oder Energiemanagementsysteme), einschließlich Angaben zu deren Verfügbarkeit, Funktionsumfang sowie zur Kompatibilität und Integration mit Systemen Dritter soweit diese nicht für die grundlegende Betriebsfähigkeit des Produkts zwingend erforderlich sind oder deren Bereitstellung gesetzlich geschuldet ist.
- Natürliche Abnutzungserscheinungen oder oberflächliche Veränderungen, wie z. B. Kratzer, Dellen, Verfärbungen oder andere kosmetische Mängel, die die Funktion des Produkts nicht beeinträchtigen.
- Geräuschemissionen (z. B. Pfeifen, Summen oder Brummen), die betriebsbedingt auftreten und die Funktion, Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.

5.2 Der Garantieschutz entfällt für Schäden infolge externer, unbefugter Manipulationen (z.B. Hacking, Malware, Sabotage) durch Dritte, soweit VARTA Storage die Entstehung oder Ausnutzung nicht zu vertreten hat und erforderliche Sicherheitsupdates gemäß den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig bereitgestellt hat.

5.3 Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf das Produkt selbst. Sie umfasst keine mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden. Insbesondere ausgeschlossen sind Datenverluste, entgangene Einspeisevergütungen, Betriebsunterbrechungen, Verdienstausfälle sowie sonstige wirtschaftliche Nachteile (z.B. durch fehlende Eigenverbrauchsnutzung des zu erwartenden erzeugten Stroms), die durch einen Defekt oder Ausfall des Produkts entstehen können. Die Garantie bezieht sich zudem nicht auf die PV-Anlage, die DC-seitige Verkabelung der PV-Anlage sowie auf sonstige Schäden an vorgelagerten Schutzeinrichtungen (z. B. DC-Überspannungsschutz), soweit diese nicht Bestandteil des VARTA Systems sind. Ziff. 5.4 bleibt hiervon unberührt.

5.4 Hiervon unberührt bleiben etwaige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften – insbesondere solche aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleiben ebenso Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von VARTA Storage oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie Ansprüche für sonstige Schäden bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt dem Grunde nach bestehen. Sie ist bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.5 Aus dieser Garantie erwachsen keine Schadensersatzansprüche, sie begründet ausschließlich

Ansprüche auf Instandsetzung, Austausch oder Zeitwertersatz gemäß Ziffer 2. Die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

5.6 Die Garantie gilt ausschließlich für das Gesamtsystem VARTA.hybrid.wall (wie in Ziffer 1.2 definiert). Vom Garantieumfang ausdrücklich ausgeschlossen sind sämtliche für den Betrieb des Gesamtsystems erforderlichen oder optionalen Zusatzkomponenten, insbesondere:

- Energiemeter (z. B. **VARTA.energymeter**)
- Kommunikations- und Energiemanagementkomponenten (z. B. **VARTA.iq.link**)
- Notstrom- bzw. Backup-Komponenten (z. B. **VARTA.backupswitch**)

Für diese Komponenten gelten jeweils die gesetzliche Gewährleistung oder – sofern zutreffend – gesonderte Garantiebedingungen.

6. Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Endkunden durch VARTA Storage zur Verwaltung und Durchführung dieser Garantien sowie zur Erfüllung von Garantieansprüchen (falls vorhanden) gilt die **Datenschutzerklärung von VARTA Storage** (zum Herunterladen verfügbar unter: https://www.varta- ag.com/de/konsument/service/downloads-energiespeicher).

7. Kosten bei Nichtanwendbarkeit der Garantien

Werden Garantieansprüche gegenüber VARTA Storage geltend gemacht und stellt sich heraus, dass diese nicht bestehen, sind ggf. im Rahmen der Geltendmachung entstandene Kosten vom Endkunden selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Endkunde die angemessenen Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des VARTA Produkts durch VARTA Storage entstanden sind (ggf. einschließlich der Kosten des Ausbaus und der (Wieder-) Installation). Kosten werden nur erhoben, soweit der Endkunde wusste oder grob fahrlässig nicht wusste, dass kein Garantiefall vorliegt.

8. Deutsches Recht

Auf diese Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.